

Erklärung zur Unternehmensführung

In dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d Handelsgesetzbuch (HGB) berichten Vorstand und Aufsichtsrat über die Corporate Governance der Gesellschaft. Gute Corporate Governance ist Voraussetzung und Ausdruck verantwortungsvoller Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Leitung und Überwachung des Unternehmens an national und international anerkannten Standards auszurichten, um die nachhaltige Wertschöpfung langfristig zu sichern. Vorstand und Aufsichtsrat erstatten die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam, wobei sie jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig sind. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird dabei für die Daimler Truck Holding AG und den Konzern zusammengefasst. Soweit nachfolgend nicht anders dargestellt, gelten die Ausführungen demgemäß für die Daimler Truck Holding AG und den Konzern gleichermaßen. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f Abs. 2 und 5, 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auch im  [Internet](#) auf der Website der Gesellschaft abrufbar.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Mit Eintragung der umwandlungsrechtlichen Maßnahmen im Handelsregister der Daimler AG am 9. Dezember 2021 ist die Daimler Truck Holding AG aus dem von der Daimler AG geführten Daimler-Konzern ausgeschieden. Seit diesem Tag sind die Aktien der Daimler Truck Holding AG zum Börsenhandel zugelassen. Als rechtlich eigenständige, börsennotierte Aktiengesellschaft finden auf die Daimler Truck Holding AG seit diesem Tag die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (»Kodex«) Anwendung.

Vor diesem Hintergrund haben sich Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG in ihren ersten Sitzungen nach dem Wirksamwerden der umwandlungsrechtlichen Maßnahmen mit den Empfehlungen des Kodex befasst.

Nach dem Wirksamwerden der umwandlungsrechtlichen Maßnahmen beschäftigt die Daimler Truck Holding AG aufgrund der Zurechnungsregelung des § 5 Abs. 1 MitbestG im Inland mehr als 20.000 Arbeitnehmer, so dass der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammenzusetzen ist.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG aus 20 Mitgliedern, die alle im Vorfeld der umwandlungsrechtlichen Maßnahmen von der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG gewählt wurden. Zehn dieser Mitglieder wurden in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite, jedoch formal ebenfalls als Anteilseignervertreter gewählt. Der Vorstand der Daimler Truck Holding AG wird daher Mitte Dezember 2021 ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG einleiten. Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 werden sämtliche Mandate der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG erlöschen. Die zehn Anteilseignervertreter sollen daher auf der ordentlichen Hauptversammlung 2022 neu gewählt werden; die Arbeitnehmervertreter werden auf Antrag gerichtlich bestellt.

Erst nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 wird sich der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG in seiner nach dem Mitbestimmungsgesetz geforderten Zusammensetzung konstituieren; die erste Sitzung des mitbestimmten Aufsichtsrats soll im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung 2022 stattfinden.

In der konstituierenden Sitzung des derzeitigen Aufsichtsrats am 10. Dezember 2021 wurden insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter gewählt, die Geschäftsordnung(en) für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse beschlossen sowie der Präsidial-, der Prüfungs- und der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats gebildet. Außerdem hat der Aufsichtsrat das Vorstandsvergütungssystem beschlossen, welches der ordentlichen Hauptversammlung 2022 zur Zustimmung vorgelegt werden wird, sowie im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands Beschluss gefasst über das in ein gesamthaftes Anforderungsprofil

eingebettetes Diversitätskonzept (einschließlich Altersgrenze). Schließlich erfolgten Beschlussfassungen zur Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter sowie zu dem im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in ein gesamthafes Anforderungsprofil eingebetteten Kompetenzprofil und dem Diversitätskonzept (einschließlich Altersgrenze).

Die Daimler Truck Holding AG entspricht damit sämtlichen Empfehlungen des Kodex und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit nachfolgend genannten Ausnahmen:

- Nach der Empfehlung B. 3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Bereits vor Börsenzulassung der Daimler Truck Holding AG wurden Martin Daum bis zum 28. Februar 2025, Jochen Götz bis zum 30. Juni 2026 und Jürgen Hartwig bis zum 30. November 2026 zu Mitgliedern des Vorstands der Daimler Truck Holding AG bestellt. Bei der längeren Bestelldauer wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Daimler Truck Holding AG als Holdinggesellschaft der Daimler Truck AG fungiert und Martin Daum, Jochen Götz und Jürgen Hartwig bereits seit 1. Oktober 2019 Mitglied im Vorstand der Daimler Truck AG sind. Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder entspricht der Empfehlung. Nach der am 10. Dezember 2021 beschlossenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern zukünftig längstens für drei Jahre erfolgen.
- Nach der Empfehlung C. 4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C. 5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Anstatt die empfohlene Gesamtzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Einzelfallbetrachtung erfolgen können, um zu beurteilen, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Dabei soll der individuell zu erwartende Arbeitsaufwand durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, der je nach Mandat unterschiedlich sein kann.
- Nach der Empfehlung D. 13 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Eine Effizienzprüfung kann sinnvollerweise erst stattfinden, wenn sich der mitbestimmte Aufsichtsrat konstituiert und seine

Arbeit aufgenommen hat. Der mitbestimmte Aufsichtsrat wird sich nach der ordentlichen Hauptversammlung 2022 konstituieren. Um im Rahmen der Effizienzprüfung einen ausreichend langen Zeitraum betrachten zu können, soll die erste Effizienzprüfung dann im Geschäftsjahr 2023 erfolgen.

Leinfelden-Echterdingen, im Dezember 2021

Daimler Truck Holding AG

Für den Aufsichtsrat
Joe Kaeser
Vorsitzender

Für den Vorstand
Martin Daum
Vorsitzender

Diese Entsprechenserklärung ist auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar. Neben der jeweils aktuellen Entsprechenserklärung werden nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen für die Gesellschaft dort mindestens für die vergangenen fünf Jahre verfügbar gemacht.

Wesentliche Grundsätze und Praktiken der Unternehmensführung

Unternehmensverfassung

Die Bezeichnung Daimler Truck-Konzern umfasst die Daimler Truck Holding AG und ihre Konzerngesellschaften. Die Daimler Truck Holding AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Aktienrecht mit Sitz in Stuttgart und Geschäftsanschrift Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen. Sie hat drei Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgaben der Organe ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz (AktG), der Satzung der Daimler Truck Holding AG und den Geschäftsordnungen.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Über die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrechts hinaus entspricht die Daimler Truck Holding AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (»Kodex«) mit den in der Entsprechenserklärung genannten und begründeten Ausnahmen.

Die Daimler Truck Holding AG erfüllt freiwillig auch die Anregungen des Kodex mit folgender Abweichung: Gemäß Anregung D.8 Satz 2 sollte eine Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse über Telefon- oder Videokonferenz nicht die Regel sein. Bei der Daimler Truck Holding AG ist die persönliche Sitzungsteilnahme als Regelfall geplant. Die Teilnahme per Telefon- und/oder Videokonferenz soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie fanden die ersten Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse überwiegend als hybride Sitzungen (partielle physische Anwesenheit sowie Telefon- bzw. Videokonferenz) statt.

Grundsätze unseres Handelns

Unser geschäftliches Handeln richten wir an konzernweiten Standards und unseren Unternehmenswerten aus, die über die Anforderungen von Gesetz und Deutschem Corporate Governance Kodex hinausgehen. Um auf diesem Fundament einen langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg zu erreichen, ist es unser Ziel, dass unsere Aktivitäten im Einklang mit den Belangen der Umwelt und der Gesellschaft stehen. Denn wir wollen als einer der weltweit führenden Hersteller für Nutzfahrzeuge auf die Straße bringen, was Zukunft hat. Die wichtigsten Grundsätze haben wir in unserer Verhaltensrichtlinie definiert, die allen Beschäftigten des Daimler Truck-Konzerns Orientierung bietet und sie dabei unterstützt, auch in schwierigen Geschäftssituationen richtige Entscheidungen zu treffen.

Unsere Verhaltensrichtlinie

Unsere Verhaltensrichtlinie legt die zentralen Unternehmensgrundsätze für unser Verhalten im Geschäftsalltag, den Umgang miteinander im Unternehmen, mit Geschäftspartnern und Kunden fest. Zu diesen Unternehmensgrundsätzen gehören neben der Achtung von Recht und Gesetz zum Beispiel auch Fairness, Transparenz, gelebte Vielfalt und Verantwortung. Neben den Unternehmensgrundsätzen enthält unsere Verhaltensrichtlinie unter anderem Regelungen zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten und untersagt Korruption in jeder Form. Die Richtlinie gilt verbindlich für alle Unternehmen und Beschäftigten des Daimler Truck-Konzerns weltweit. Sie ist im  [Internet](#) zugänglich.

Zusätzlich haben wir noch unter dem Dach der Mercedes-Benz Group AG (ehemals Daimler AG) mit der internationalen Arbeitnehmervertretung IndustriALL Global Union die »Grundsatz-erklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte« vereinbart, welche unsere Verhaltensrichtlinie in Bezug auf Menschenrechte und gute Arbeitsbedingungen ergänzt und konkretisiert. Diese Erklärung gilt in der Daimler Truck Holding AG sowie im gesamten Daimler Truck-Konzern. Wir verpflichten uns, die Menschenrechte zu wahren, die Rechte von Arbeitnehmern und ihren Interessenvertretungen zu achten und die Umwelt zu schonen. In diesem Rahmen bekennen wir uns unter anderem zur Achtung der folgenden internationalen Standards:

- Internationale Menschenrechtscharta,
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- 10 Prinzipien des UN Global Compact,
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Kap. IV zu Menschenrechten).

Erwartungen an unsere Geschäftspartner

Über die Konzerngesellschaften hinaus formulieren wir klare Anforderungen auch an unsere Geschäftspartner, denn integriertes und regelkonformes Verhalten ist Voraussetzung jeder vertrauensvollen Zusammenarbeit. Deshalb achten wir bei der Auswahl unserer direkten Geschäftspartner darauf, dass sie die Gesetze einhalten, unsere Business Partner Standards beachten und in

diesem Sinne auch in die Lieferkette wirken. Zudem fassen wir alle Anforderungen an unsere Lieferanten für nachhaltiges Handeln zusammen und formulieren unsere Erwartungen mit Blick auf Arbeitsbedingungen, die Einhaltung der Menschenrechte, Umwelt und Sicherheit sowie Compliance. Gemäß den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen wirken wir darauf hin, dass Geschäftspartner, insbesondere auch unmittelbare Lieferanten, die Menschenrechte achten, setzen uns dafür ein, dass dies auch bei mittelbaren Lieferanten der Fall ist, und ergreifen entsprechende Maßnahmen. Informationen zu unseren Erwartungen an unsere Geschäftspartner sind im  [Internet](#) zugänglich.

Risiko- und Compliance-Management im Konzern

Der Daimler Truck-Konzern verfügt über ein Risiko- und Compliance Management-System, das der Größe und globalen Präsenz des Unternehmens gerecht wird und auf das kontinuierliche und systematische Management unternehmerischer Risiken und Chancen ausgerichtet ist.

Das Risikomanagementsystem (RMS) ist Bestandteil des konzernweiten Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und Maßnahmen zur Gegensteuerung rechtzeitig einleiten kann (siehe dazu auch die Kapitel  [Nichtfinanzielle Konzernerkklärung](#) und  [Risiko- und Chancenbericht](#) des zusammengefassten Lageberichts).

Ziel unseres Compliance Management-Systems (CMS) ist es, auf dem Fundament unserer Integritätskultur die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien im Unternehmen und bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern, Fehlverhalten vorzubeugen und Compliance-Risiken systematisch zu minimieren. Ausführliche Informationen zu unserem Compliance Management-System finden Sie im Kapitel  [Nichtfinanzielle Konzernerkklärung](#) des zusammengefassten Lageberichts.

Die Interne Revision unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und hilft, diese zu verbessern.

Gemäß seiner Geschäftsordnung diskutiert der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Daimler Truck Holding AG mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand neben der Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Revisionssystems auch die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems und des Compliance Management-Systems. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat spätestens in der folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat behandelt das Risikomanagementsystem auch anlässlich der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, um mit ihm zusätzlich zur Strategie und Geschäftsentwicklung des Konzerns auch Fragen des Risikomanagements und der Compliance zu erörtern. Zudem informiert der Vorstand Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat regelmäßig über wesentliche Risiken der Gesellschaft und des Daimler Truck-Konzerns.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und die Zwischenfinanzberichte werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Der Jahresabschluss der Daimler Truck Holding AG wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen HGB erstellt. Ab dem Geschäftsjahr 2022 werden neben dem Halbjahresfinanzbericht auch Quartalsfinanzberichte erstellt. Konzernabschluss und Jahresabschluss der Daimler Truck Holding AG werden von einem Abschlussprüfer geprüft, Zwischenfinanzberichte werden erstmals ab dem 1. Quartal 2022 der prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Konzernabschluss und die Konzernlageberichte sind binnen 90 Tagen, die Zwischenfinanzberichte binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums über die Website der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Im Zuge der Gründung der Daimler Truck Holding AG wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt. In Ergänzung dieses Beschlusses wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. November 2021 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch zum Konzernabschlussprüfer sowie zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2022 im Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2022 bestellt. Seit der Konstituierung des Prüfungsausschusses im Dezember 2021 unterbreitet der Aufsichtsrat, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht der Zwischenfinanzberichte. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Jahres- und Konzernabschlüsse der Daimler Truck Holding AG seit dem Geschäftsjahr 2021; verantwortlicher Abschlussprüfer ist seit dem Geschäftsjahr 2021 Michael Mokler.

Eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers darüber, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, hat der Aufsichtsrat im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung am 10. Dezember 2021 und der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats zudem auch vor Abgabe seiner Empfehlung für den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung 2022 in der Sitzung am 23. März 2022 eingeholt. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, welche anderen Leistungen in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr für den Daimler Truck-Konzern erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Abschlussprüfer wurde verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten über alle während der Prüfung beziehungsweise prüferischen Durchsicht auftretenden möglichen Ausschluss- und Befangenheitsgründe und alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, insbesondere vermutete Unregelmäßigkeiten der Rechnungslegung. Ferner hat der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, ihn zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Das deutsche Aktienrecht sieht ein duales Führungssystem vor - mit einer strikten Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. Daraus folgt, dass der Vorstand der Daimler Truck Holding AG das Unternehmen leitet, während der Aufsichtsrat den Vorstand dabei überwacht und berät. Bei der Leitung des Unternehmens ist der Vorstand an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet, wobei die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der übrigen Stakeholder zu berücksichtigen sind.

Vorstand

Gemäß der Satzung der Daimler Truck Holding AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Im Zeitpunkt der Gründung der Daimler Truck Holding AG im März 2021 bestand der Vorstand aus zwei Führungskräften der Mercedes-Benz Group AG (ehemals Daimler AG), die zur Vorbereitung der Abspaltung bestellt worden waren und ihr Amt mit Wirkung zum Ablauf des 11. Juli 2021 niedergelegt haben. Mit Wirkung zum 12. Juli 2021 wurden Martin Daum und Jochen Götz als Mitglieder des Vorstands bestellt. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 wurden zudem auch Karl Deppen, Dr. Andreas Gorbach, Jürgen Hartwig, John O'Leary, Karin Rådström und Stephan Unger zu weiteren Mitgliedern des Vorstands bestellt. Der Verantwortliche des Vorstandsressorts Personal ist gemäß § 33 MitbestG als Arbeitsdirektor zu bestellen bzw. zu bestimmen, sobald der Aufsichtsrat - nach Abschluss des Statusverfahrens - entsprechend den Vorschriften des MitbestG zusammengesetzt ist. Zum 31. Dezember 2021 bestand der Vorstand der Daimler Truck Holding AG aus acht Mitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wurde das durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz, FÜPoG II) eingeführte Beteiligungsgebot des § 76 Abs. 3a AktG n.F. berücksichtigt, wonach bei den dieser Regelung unterfallenden Gesellschaften mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein muss. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2021 im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands ein in ein gesamthafes Anforderungsprofil eingebettetes Diversitätskonzept einschließlich einer Altersgrenze verabschiedet, dessen Einzelheiten ebenfalls in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung zusammengefasst sind.

Über die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortungsbereiche informiert auch Kapitel  **Der Vorstand** innerhalb des Geschäftsberichts. Informationen über Aufgabenbereiche sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind zudem auf der  **Internetseite** der Daimler Truck Holding AG abrufbar.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führen die einzelnen Vorstandsmitglieder ihre Ressorts im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung. Bestimmte, vom Gesamtvorstand definierte Angelegenheiten werden gleichwohl im Gesamtvorstand behandelt und bedürfen seiner Zustimmung. Die Arbeit im Vorstand koordiniert der Vorstandsvorsitzende. Ausschüsse des Vorstands bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Daimler Truck Holding AG, des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns, einschließlich der Nichtfinanziellen Konzernklärung, sowie für die Aufstellung der Zwischenfinanzberichte des Unternehmens. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt der Vorstand jährlich die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ab. Der Vorstand sorgt dafür, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und interne Richtlinien in der Gesellschaft eingehalten werden und wirkt auf deren Beachtung durch Konzernunternehmen hin (Compliance). Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der von der Mercedes-Benz Group AG geführten Mercedes-Benz Group (ehemals Daimler-Konzern) am 9. Dezember 2021 waren die Daimler Truck Holding AG und die Daimler Truck-Konzerngesellschaften in die Überwachungssysteme, insbesondere interne Kontroll-, Risikomanagement- und Compliance-Management-Systeme der Mercedes-Benz Group AG eingebunden. Mit Ausscheiden aus der von der Mercedes-Benz Group AG geführten Mercedes-Benz Group hat der Vorstand ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagement- sowie Compliance-Management-System eingerichtet, dessen Grundzüge im Kapitel  **Nichtfinanzielle Konzernklärung** des zusammengefassten Lageberichts dargestellt sind. Dazu zählt unter anderem auch das Hinweisgebersystem BPO (Business Practices Office), das konzernweit zuständig ist und weltweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und externen Hinweisgebern die Möglichkeit eröffnet, Regelverstöße zu melden.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Strategie der Segmente, die Unternehmensplanung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance-Fragen. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Für bestimmte vom Aufsichtsrat definierte Arten von Geschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt der Vorstand insbesondere über die strategische Ausrichtung des Unternehmens und beschließt die Unternehmensplanung.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Hiervon ausgenommen sind weitere Mandate innerhalb des Daimler Truck-Konzerns und Mandate, die auf Veranlassung der Daimler Truck Holding AG bei einer ihrer Beteiligungsgesellschaften übernommen werden. Kein Mitglied des Vorstands darf bei

seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenskonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Die Mitglieder des Vorstands dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate außerhalb des Daimler Truck-Konzerns nur in begrenztem Umfang übernehmen. Die Annahme solcher Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats. Die Entscheidung über die Anrechnung einer Vergütung für Nebentätigkeiten obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Vorstand hat sich im Dezember 2021 eine Geschäftsordnung gegeben, die auch auf der  **Internetseite** der Gesellschaft verfügbar ist. Informationen zu den nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften der Mitglieder des Vorstands finden sich im  **Internet**.

Vielfalt

Inclusion & Diversity Management ist Teil der Unternehmensstrategie. Wir setzen auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil sie für uns die Grundlage eines leistungsfähigen und erfolgreichen Unternehmens bilden. Unsere Aktivitäten haben zum Ziel, die richtigen Menschen zur Bewältigung unserer Herausforderungen zusammenzubringen, eine Arbeitskultur zu schaffen, welche die Leistungsfähigkeit, Motivation und Zufriedenheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte fördert, und zur Erschließung neuer Zielgruppen für unsere Produkte und Services beizutragen. Dabei beabsichtigen wir, Vielfalt im Unternehmen in all ihren Dimensionen zu fördern: Alter, ethnische Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtliche Identität, körperliche und geistige Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexuelle Orientierung sowie soziale Herkunft. Durch spezifische Maßnahmen, Aktivitäten und Initiativen - von Trainingsformaten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte über Workshops, Dialogformate und Richtlinien bis zu zielgruppenspezifischen Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen - trägt das Inclusion & Diversity Management somit maßgeblich zur Weiterentwicklung unserer Unternehmenskultur bei.

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität. Die gezielte Förderung von Frauen im Sinne des »Best Mix« ist ein zentraler Handlungsschwerpunkt im Inclusion & Diversity Management. Er wurde und wird unter anderem mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, betrieblichen Kindertagesstätten und Belegplätzen sowie Mentoring-Programmen unterstützt. Für den Frauenanteil auf den beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der fast mitarbeiterlosen Daimler Truck Holding AG die Zielgröße von 0% mitsamt Frist bestimmt und dies entsprechend begründet. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt. Der Anteil von Frauen in leitenden Führungspositionen bei Daimler Truck weltweit lag zum Jahresende 2021 bei 15,8%. Um den Frauenanteil im Management zu messen, greifen wir auf die entsprechenden Daten unserer Personalreportingsysteme zurück. Die Ergebnisse werden regelmäßig und standardisiert an den Vorstand berichtet.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG bestand im Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft im März 2021 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG von der Mercedes-Benz Group AG auf die Daimler Truck Holding AG aus drei Mitgliedern.

Nach dem Wirksamwerden der umwandlungsrechtlichen Maßnahmen im Dezember 2021 beschäftigt die Daimler Truck Holding AG aufgrund der Zurechnungsregelung des § 5 Abs. 1 MitbestG im Inland mehr als 20.000 Arbeitnehmer, sodass der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter sind gesetzlich gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Zum 31. Dezember 2021 besteht der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG aus 20 Mitgliedern, die alle im Vorfeld der umwandlungsrechtlichen Maßnahmen von der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG gewählt wurden. Zehn dieser Mitglieder wurden in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite gewählt und werden daher als Arbeitnehmervertreter bezeichnet, auch wenn sie formal als Anteilseigner gewählt wurden. Der Vorstand der Daimler Truck Holding AG hat Mitte Dezember 2021 ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG eingeleitet. Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 werden sämtliche Mandate der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG erlöschen. Die zehn Anteilseignervertreter sollen daher auf der ordentlichen Hauptversammlung 2022 neu gewählt werden, wobei Wahlen zum Aufsichtsrat regelmäßig als Einzelwahl durchgeführt werden sollen; die Arbeitnehmervertreter werden auf Antrag gerichtlich bestellt, bis diese von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebe des Konzerns in dem Wahlverfahren nach dem MitbestG gewählt sind.

Erst nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 wird sich der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG in seiner nach dem MitbestG geforderten Zusammensetzung konstituieren. Die erste Sitzung des mitbestimmten Aufsichtsrats soll im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung 2022 stattfinden.

Im Rahmen der Herauslösung des Nutzfahrzeuggeschäfts aus der Mercedes-Benz Group im Wege der Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Daimler Truck AG auf die Daimler Truck Holding AG haben die Mercedes-Benz Group AG, die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH und die Daimler Truck Holding AG am 6. August 2021 als Anlage zu dem Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag eine sogenannte Entkonsolidierungsvereinbarung abgeschlossen. Diese soll sicherstellen, dass eine faktische Mehrheit der Mercedes-Benz Group AG in der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG zu keinem Beherrschungsverhältnis und einer damit verbundenen Vollkonsolidierungspflicht der Daimler Truck Holding AG bei der Mercedes-Benz Group AG führt. Zu diesem Zweck sieht die Entkonsolidierungsvereinbarung unter anderem vor,

dass die Mercedes-Benz Group AG und die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH ihre Stimmrechte bei der Wahl von zwei von zehn Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG auf der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG nicht ausüben. Ferner sieht die Vereinbarung die Verpflichtung der Mercedes-Benz Group AG und der Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH vor, dass sie ihre Stimmrechte im Fall einer vorzeitigen (Wieder-) Wahl einzelner Anteilseignervertreter oder im Fall der Wahl von Ersatzmitgliedern nicht ausüben, soweit über die (Wieder- oder Ersatz-) Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds entschieden wird, bei dessen ursprünglicher Wahl sie ihre Stimmrechte nicht ausgeübt haben. Dies gilt auch für Entscheidungen über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern sie bei der Wahl der entsprechenden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der Entkonsolidierungsvereinbarung ihre Stimmrechte nicht ausgeübt haben. Im Hinblick auf die Wahl der acht Anteilseignervertreter, für die die Mercedes-Benz Group AG und die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH nach der Entkonsolidierungsvereinbarung berechtigt sind, ihre Stimmrechte auszuüben, sieht diese vor, dass die Mercedes-Benz Group AG und die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH dem Aufsichtsrat der Gesellschaft rechtzeitig vor der Beschlussfassung über dessen Wahlvorschläge entsprechende Vorschläge unterbreiten. Die Entkonsolidierungsvereinbarung ist mit Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft getreten und hat eine anfängliche Laufzeit bis zum Ende der fünften ordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG, die auf die ordentliche Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG im Jahr 2022 folgt, und sie verlängert sich, wenn sie von keiner der Parteien ordentlich gekündigt wird. Vorbehaltlich etwaiger fusions- und investitionskontrollrechtlicher Freigaben endet die Vereinbarung gemäß § 158 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (auflösende Bedingung), wenn der (un-) mittelbare Anteilsbesitz der Mercedes-Benz Group AG an der Daimler Truck Holding AG auf unter 20,00 % der Anteile fallen sollte.

Die Lebensläufe der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und Informationen zu den nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften der Mitglieder des Aufsichtsrats finden sich im [Internet](#).

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind, in dem die Gesellschaft tätig ist, und über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Sobald der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens mitbestimmt ist, muss sich der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG nach § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen; für den Zeitraum bis zum Abschluss des Statusverfahrens hat der Aufsichtsrat diese Vorgabe freiwillig festgelegt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat für seine eigene Zusammensetzung ein gesamthafter Anforderungsprofil erarbeitet, das ein Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept einschließlich einer Altersgrenze für das Gesamtgremium beinhaltet. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung zusammengefasst. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der

Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, streben die Ausfüllung des gesamthaften Anforderungsprofils für den Gesamtaufsichtsrat an.

Die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel zu Fragen der Corporate Governance sowie zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und zu neuen Produkten und zukunftsweisenden Technologien nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Neue Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Rahmen von unternehmensinternen Workshops Gelegenheit, sich im Austausch mit den Mitgliedern des Vorstands und bei Bedarf auch mit weiteren Führungskräften mit aktuellen Themen der jeweiligen Vorstandsbereiche, des operativen Geschäfts und der Strategie des Unternehmens zu befassen und sich so einen Überblick über die relevanten Themen des Unternehmens zu verschaffen.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. In regelmäßigen Abständen lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand über die Strategie des Daimler Truck-Konzerns und seiner einzelnen Segmente, die Unternehmensplanung, die Umsatzentwicklung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance-Fragen berichten. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat sich der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalten. Ferner hat er die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat, dem Prüfungsausschuss und - zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats – gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden näher festgelegt.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und gegebenenfalls abzurufen. Gemäß der im Dezember 2021 verabschiedeten Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sollen Erstbestellungen von Mitgliedern des Vorstands zukünftig stets längstens für drei Jahre erfolgen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands wurde das durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz, FÜPoG II) eingeführte Beteiligungsgebot des § 76 Abs. 3a AktG n.F. berücksichtigt, wonach bei den dieser Regelung unterfallenden Gesellschaften mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein muss. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands ein in ein gesamthaftes Anforderungsprofil eingebettetes Diversitätskonzept verabschiedet. Dessen Einzelheiten sind ebenfalls in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zusammengefasst.

Der Aufsichtsrat legt auch das System der Vorstandsvergütung fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt auf seiner Grundlage die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung des Vergleichs zu geeigneten externen und internen Vergleichsgruppen, auch in der zeitlichen Entwicklung. Für diesen Vergleich zieht der Aufsichtsrat die beiden oberen Führungsebenen unterhalb des Vorstandes und die Belegschaft der Daimler Truck AG in

Deutschland heran. Zu den vorgenannten Vergleichsgruppen zählt unter anderem auch eine industriespezifische Vergleichsgruppe. Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige, im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage. Mehrjährige variable Vergütungsbestandteile werden nicht vorzeitig ausbezahlt. Für die individuelle Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile hat der Aufsichtsrat betragsmäßige Höchstgrenzen bestimmt. Der der Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorzulegende Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 mit weitergehenden Informationen zur Vorstandsvergütung und zur Vergütung des Aufsichtsrats nebst Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG ist auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft verfügbar. Die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG wird erstmals auf der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2022 Gelegenheit haben, über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und nach § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen (siehe auch [Internet](#)).

Des Weiteren prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns, einschließlich der (mit einer limited assurance geprüften) Nichtfinanziellen Konzernklärung, sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Nach Erörterung mit dem Abschlussprüfer und unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses erklärt der Aufsichtsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Ist dies nicht der Fall, billigt der Aufsichtsrat die Abschlüsse und den zusammengefassten Lagebericht; mit der Billigung des Aufsichtsrats ist der Jahresabschluss festgestellt. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse seiner eigenen Prüfung sowie über Art und Umfang der Überwachung des Vorstands während des zurückliegenden Geschäftsjahres. Der [Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2021](#) steht in diesem Geschäftsbericht und im [Internet](#) zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 10. Dezember 2021 eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie persönlichen Anforderungen an seine Mitglieder insbesondere die Einberufung und Vorbereitung seiner Sitzungen, Regelungen über die Beschlussfassung enthält sowie zudem auch Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Interessenkonflikte hat jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen. Sofern Interessenkonflikte aufgetreten sind, wird darüber und über deren Behandlung im Bericht des Aufsichtsrats informiert. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im [Internet](#) abrufbar.

Seit der Aufstockung des Aufsichtsrats auf 20 Mitglieder im Dezember 2021 finden zur Vorbereitung der Aufsichtsratsitzungen getrennte Vorbereitungstreffen der Anteilseignervertreter, die in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite gewählt wurden, und der übrigen Anteilseignervertreter statt. Außerdem werden seither regelmäßig Executive Sessions anberaumt, um einzelne Themen auch in Abwesenheit des Vorstands besprechen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder können an den Sitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen.

Angesichts der COVID-19-Pandemie musste im Geschäftsjahr 2021 verstärkt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse werden regelmäßig überprüfen und beurteilen, entweder intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Da eine Effizienzprüfung sinnvollerweise erst stattfinden kann, wenn sich der mitbestimmte Aufsichtsrat konstituiert und seine Arbeit aufgenommen hat und sich der mitbestimmte Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG erst nach der ordentlichen Hauptversammlung 2022 konstituieren wird, soll die erste Effizienzprüfung im Geschäftsjahr 2023 erfolgen.

In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats am 10. Dezember 2021 wurden erstmals der Präsidial-, der Prüfungs- und der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats gebildet. Zum 31. Dezember 2021 bestehen drei Ausschüsse des Aufsichtsrats, die im Namen und in Vertretung des Gesamtaufwandsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Über die Arbeit der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenar spätestens in der nächsten Aufsichtsratsitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt. Der Aufsichtsrat hat für alle seine Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen erlassen. Diese stehen im [Internet](#) zur Verfügung. Informationen über die aktuelle Besetzung der Ausschüsse sind im [Internet](#) abrufbar. Da sich der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG erst nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 in seiner nach dem MitbestG geforderten Zusammensetzung konstituieren wird, war der nach § 27 Abs. 3 MitbestG gesetzlich vorgeschriebene Vermittlungsausschuss bislang nicht zu bilden.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Präsidialausschuss

Gemäß seiner Geschäftsordnung erarbeitet der Präsidialausschuss für den Aufsichtsrat Empfehlungen für die Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern und berücksichtigt dabei das vom Aufsichtsrat definierte gesamthafte Anforderungsprofil mit dem Diversitätskonzept. Der Präsidialausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat ferner Vorschläge zur Gestaltung des Vorstandsvergütungssystems und für die angemessene individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er ist für die vertraglichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder verantwortlich, entscheidet über die Erteilung der Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern und legt dem Aufsichtsrat einmal jährlich die Gesamtliste der Nebentätigkeiten jedes Vorstandsmitglieds zur Genehmigung vor. Darüber hinaus berät und entscheidet der Präsidialausschuss über Fragen der Corporate Governance, zu der er auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat gibt. Er unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter und bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

Zum 31. Dezember 2021 gehörten dem Präsidialausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende Joe Kaeser (zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses), der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Michael Brecht sowie zwei weitere, vom Aufsichtsrat

gewählte Mitglieder an. Im Berichtszeitraum waren dies: Marie Wieck und Roman Zitzelsberger.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat geeignete Empfehlungen für die Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite zu unterbreiten, über die im Aufsichtsrat dann abschließend Beschluss gefasst wird. Dabei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Anforderungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und strebt die Ausfüllung des gesamthafte Anforderungsprofils für den Gesamtaufwandsrat an. Ferner berücksichtigt er, ohne daran gebunden zu sein, auch die Vorschläge, die die Mercedes-Benz Group AG und die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH ihrerseits auf der Grundlage der mit der Gesellschaft geschlossenen Entkonsolidierungsvereinbarung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft im Hinblick auf die zu wählenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unterbreiten.

Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats gehört auch die regelmäßige Überprüfung, welche Mandate zu welchem Zeitpunkt enden und ob die jeweiligen Mandatsinhaber unter Berücksichtigung der dargestellten Kriterien für eine weitere Amtszeit in Betracht kommen und dazu auch bereit sind. Bei der Suche nach neuen Kandidatinnen und Kandidaten kann der Nominierungsausschuss auch unabhängige externe Personalberatung in Anspruch nehmen.

Zum 31. Dezember 2021 bestand der Nominierungsausschuss aus drei Mitgliedern. Kraft Geschäftsordnung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Joe Kaeser, Mitglied und Vorsitzender des Nominierungsausschusses. Folgende zwei weitere Mitglieder wurden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt: Renata Jungo Brüngger und Marie Wieck. Insgesamt sind zwei der insgesamt drei Mitglieder des Nominierungsausschusses nach Einschätzung der Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Nominierungsausschuss ist der einzige Ausschuss des Aufsichtsrats, der – entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex – ausschließlich mit Anteilseignervertretern zu besetzen ist.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Mitglieder waren zum 31. Dezember 2021 Michael Brosnan (Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Michael Brecht (stellvertretender Vorsitzender), Akihiro Eto, Harald Wilhelm, Jörg Köhlinger und Thomas Zwick.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Michael Brosnan, verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollverfahren, ist mit der Abschlussprüfung vertraut und ist nach Einschätzung der Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ungeachtet des Sachverständnisses aufgrund langjähriger praktischer Erfahrungen beispielsweise in vergleichbaren Ausschüssen, die der überwiegende Teil der Mitglieder des Prüfungsausschusses vorzuweisen hat, verfügen sowohl Michael Brosnan

als auch Akihiro Eto sowie Harald Wilhelm sowohl über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und mit der Abschlussprüfung. Gemäß seiner Geschäftsordnung diskutiert er mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, des Compliance Management-Systems und des Revisionsystems. Der Prüfungsausschuss ist gemäß seiner Geschäftsordnung ferner zuständig für die Erteilung der Zustimmung zu Transaktionen der Daimler Truck Holding AG mit ihr nahestehenden Personen i.S.v. § 111b AktG und zur regelmäßigen Bewertung des internen Verfahrens nach § 111a Abs. 2 AktG für Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen. Über die Arbeit der internen Revision und der Compliance-Organisation sowie über laufende Rechtsstreitigkeiten lässt sich der Prüfungsausschuss regelmäßig berichten. Mindestens vierteljährlich nimmt der Prüfungsausschuss den Bericht des Hinweisgebersystems BPO über Hinweise zu etwaigen Regelverstößen oberster Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - gemäß einem definierten Katalog von Regelverstößen - entgegen und lässt sich regelmäßig über die Behandlung dieser Hinweise informieren.

Zu der Aufgabe des Prüfungsausschusses gehört es auch die Zwischenfinanzberichte vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers prüft der Prüfungsausschuss ferner den Jahres- und Konzernabschluss sowie den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich der Nichtfinanziellen Konzernklärung und erörtert diese gemeinsam mit dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Daimler Truck Holding AG, zur Billigung des Konzernabschlusses und zum Gewinnverwendungsvorschlag. Der Ausschuss befasst sich ferner mit der Qualität der Abschlussprüfung und gibt Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, beurteilt dessen Eignung, Qualifikation und Unabhängigkeit und erteilt ihm nach Bestellung durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung sowie für die präferierte Durchsicht von Zwischenfinanzberichten. Dabei vereinbart er das Honorar und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Der Abschlussprüfer berichtet dem Prüfungsausschuss über alle als kritisch angesehenen Vorgänge bei der Rechnungslegung und über eventuelle, im Rahmen der Prüfung festgestellte wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.

In den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fällt auch die vorherige Billigung von zulässigen Leistungen, die der Abschlussprüfer oder mit ihm verbundene Unternehmen für die Daimler Truck Holding AG oder deren Konzernunternehmen erbringen und die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses stehen. Im Dezember 2021 hat ausnahmsweise der Aufsichtsrat im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung anstelle des Prüfungsausschusses hierüber Beschluss gefasst.

Vermittlungsausschuss

Da sich der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG erst nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 in seiner nach dem MitbestG geforderten Zusammensetzung konstituieren wird, war der nach dem MitbestG einzurichtende Vermittlungsausschuss bislang nicht zu bilden. Der Vermittlungsausschuss besteht kraft Gesetzes aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem Mitglied, das jeweils von den Arbeitnehmer- beziehungsweise Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Der Ausschuss wird dann ausschließlich zu dem Zweck gebildet, die in § 31 Abs. 3 MitbestG genannte Aufgabe wahrzunehmen.

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wurde das durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz, FüPoG II) eingeführte Teilhabungsgebot des § 76 Abs. 3a AktG n.F. berücksichtigt, wonach bei den dieser Regelung unterfallenden Gesellschaften mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein muss. Zum 31. Dezember 2021 ist in dem aus insgesamt acht Mitgliedern bestehenden Vorstand mit Karin Rådström eine Frau vertreten.

Der Vorstand einer börsennotierten oder mitbestimmten Gesellschaft hat seinerseits Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Liegt der Frauenanteil zur Zeit der Festlegungen durch den Vorstand unter 30%, so dürfen die Zielgrößen den jeweils bereits erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig mit der Festlegung der Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat der Vorstand der Daimler Truck Holding AG für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands jeweils eine Zielgröße von 0% für den Frauenanteil und eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 gesetzt, weil eine Festlegung von Zielgrößen für einen Frauenanteil nicht sinnvoll möglich ist. Bei der Festlegung der Zielgröße ist die jeweilige Unternehmensstruktur zu berücksichtigen. Die Daimler Truck Holding AG ist als Managementgesellschaft ausgestaltet, in der der Vorstand angesiedelt ist und die Managementleistungen im Konzern erbringt. Die Gesellschaft verfügt unterhalb des Vorstands – abgesehen von einigen wenigen Mitarbeitern mit Doppelanstellungsverträgen – über keine eigenen Mitarbeiter. Im Berichtszeitraum beschäftigte die Daimler Truck Holding AG unterhalb des Vorstandes insgesamt weniger als fünf Mitarbeiter, allesamt mit einem entsprechenden Doppelanstellungsvertrag mit der Daimler Truck AG. Nach derzeitiger Planung ist für die Daimler Truck Holding AG kein Personalaufbau vorgesehen. Das FüPoG II geht von einer größeren Anzahl von Mitarbeitern und damit auch von einer größeren Anzahl zu besetzender Führungspositionen aus. Aus

diesem Grund erscheint die Festlegung der Zielgröße von 0 % ausnahmsweise gerechtfertigt. Im Übrigen begründet die Festsetzung der Zielgröße von 0 % auch keinen Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot.

Bis zur Anwendbarkeit der gesetzlichen Geschlechterquote hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 eine Zielgröße von mindestens 30 % Frauen und 30 % Männern festgelegt. Sobald der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens mitbestimmt ist, hat sich der Aufsichtsrat des mitbestimmten börsennotierten Unternehmens nach § 96 Abs. 2 AktG mindestens zu 30 % aus Frauen und zu 30 % aus Männern zusammensetzen. Die Quote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Da der Gesamterfüllung nicht widersprochen wurde, ist die Geschlechterquote bei den anstehenden Aufsichtsratswahlen insgesamt zu erfüllen.

Im Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG sind auf Anteilseignerseite mit Renata Jungo Brüngger, Laura Ipsen und Marie Wieck zum 31. Dezember 2021 30 % Frauen und 70 % Männer vertreten. Auf Arbeitnehmerseite, d.h. der Anteilseignerseite, die in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite gewählt wurde, sind zu diesem Zeitpunkt mit Carmen Klitzsch-Müller, Claudia Peter und Andrea Reith ebenfalls 30 % Frauen und 70 % Männer vertreten. In der Sitzung am 23. März 2022 hat sich der Aufsichtsrat mit dem konkreten Wahlvorschlag an die Hauptversammlung 2022 befasst und auf Empfehlung des Nominierungsausschusses beschlossen, der Hauptversammlung 2022 vorzuschlagen, Michael Brosnan, Jacques Esculier, Akihiro Eto, Laura Ipsen, Renata Jungo Brüngger, Joe Kaeser, John Krafcik, Prof. Dr. Martin Richenhagen, Marie Wieck und Harald Wilhelm in den Aufsichtsrat zu wählen. Im Falle der Wahl der vorgeschlagenen Kandidaten bleibt die gesetzliche Frauenquote sowohl auf Anteilseignerseite als auch für den Gesamtauf-sichtsrat erfüllt, sofern sich keine sonstigen Veränderungen ergeben.

Außer der Daimler Truck Holding AG selbst unterliegen weitere Konzerngesellschaften, wie beispielsweise die Daimler Truck AG, der Mitbestimmung und haben eigene Zielgrößen für den Frauenanteil in den jeweiligen Aufsichtsräten, Geschäftsleitungsorganen und auf den jeweiligen beiden Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans sowie eine Frist für deren Erreichung festgelegt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

Gesamthafte Anforderungsprofile für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Grundlage für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG sind Diversitätskonzepte in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Bildungs- und Berufshintergrund, Geschlecht, Alter. Diese Diversitätskonzepte hat der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen und weiteren Anforderungen an die

Kompetenzen der Organmitglieder in den nachstehend beschriebenen gesamthafte Anforderungsprofilen für Vorstand und Aufsichtsrat zusammengeführt. Die Anforderungsprofile werden jährlich überprüft und dienen auch als Basis für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Vorstand

Für die Zusammensetzung des Vorstands hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 10. Dezember 2021 erstmals das nachfolgende gesamthafte Anforderungsprofil beschlossen:

Ziel des Anforderungsprofils für den Vorstand ist es, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines führungsstarken Vorstands sicherzustellen. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und zugleich aufgrund unterschiedlicher persönlicher Prägungen und Erfahrungen seiner Mitglieder die gewünschte Managementphilosophie verkörpern. Maßgeblich für die Entscheidung über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Das Anforderungsprofil für den Vorstand umfasste insbesondere die nachfolgenden Aspekte, wobei der Aufsichtsrat auch den nachfolgend näher beschriebenen Stand der Umsetzung festgestellt hat:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über unterschiedliche Ausbildungs- und Berufshintergründe verfügen, wobei möglichst mindestens zwei Mitglieder einen technischen Hintergrund haben sollen. Mit Dr. Andreas Gorbach und Karin Rådström gehören dem Vorstand zum 31. Dezember 2021 zwei Diplom-Ingenieure an.
- Bei der Zusammensetzung des Vorstands wurde das durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) eingeführte Teilhabungsgebot des § 76 Abs. 3a AktG n.F. berücksichtigt. Hiernach muss bei dieser Regelung unterfallenden Gesellschaften mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein. Zum 31. Dezember 2021 ist in dem aus insgesamt acht Mitgliedern bestehenden Vorstand mit Karin Rådström eine Frau vertreten.
- Für die altersbedingt letztmögliche Bestellung bzw. Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes dient in der Regel das 62. Lebensjahr bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der (neuen) Amtszeit als Orientierung. Bei Festlegung dieser Altersgrenze hat sich der Aufsichtsrat bewusst für eine flexible Orientierungsgröße entschieden, um den notwendigen Spielraum für angemessene Einzelfallentscheidungen zu wahren. Die Regelaltersgrenze wird zum 31. Dezember 2021 von sieben der acht Vorstandsmitglieder unterschritten. Bei Beginn seiner aktuellen Amtszeit hatte Martin Daum die Regelaltersgrenze ebenfalls noch nicht überschritten. Seine Bestellung hat der Aufsichtsrat beschlossen, um im besten Interesse des Unternehmens die notwendige Kontinuität an

der Unternehmensspitze für den nachhaltigen Erfolg zu sichern.

- Ergänzend soll auf einen hinreichenden Generationenmix unter den Vorstandsmitgliedern geachtet werden, wobei nach Möglichkeit mindestens drei Mitglieder des Vorstands zu Beginn des jeweiligen Beststellungszeitraums 57 Jahre alt oder jünger sein sollen. Sechs der heute amtierenden acht Vorstandsmitglieder waren zu Beginn ihres derzeit laufenden Beststellungszeitraums 57 Jahre alt oder jünger.
- Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auch auf Internationalität im Sinne von unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder internationalen Erfahrungen durch mehrjährige Auslandsaufenthalte geachtet werden, wobei nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des Vorstands internationaler Herkunft sein soll. Ungeachtet der mehrjährigen internationalen Erfahrung der überwiegenden Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist dieses Ziel zum 31. Dezember 2021 schon allein aufgrund der internationalen Herkunft von John O'Leary und Karin Rådström erreicht.
- Vorstandsmitglieder nehmen in der Regel und vorbehaltlich der Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer börsennotierten Gesellschaft wahr. Aufsichtsratsmandate in Gemeinschaftsunternehmen, deren Wahrnehmung zur Ressortverantwortung eines Vorstandsmitglieds zählt, gelten für die Zwecke des Anforderungsprofils nicht als vergleichbare Funktionen. Diese Anforderung ist zum 31. Dezember 2021 erfüllt.

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen sollen die dargestellten Aspekte berücksichtigt werden. Der Präsidialausschuss erstellt dann auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten, führt mit diesen Gespräche und unterbreitet dem Aufsichtsrat im Anschluss einen Kandidatenvorschlag nebst Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung. Maßgeblich ist dabei stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Grundlegende individuelle Eignungskriterien für eine Vorstandsposition sind aus Sicht des Aufsichtsrats insbesondere Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt.

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Umstände des Einzelfalls auch für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Zu den Aufgaben des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats gehört es auch, sich regelmäßig mit Talenten und außergewöhnlichen Führungspersönlichkeiten des Unternehmens zu befassen. Dabei sollen die Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten aktueller Vorstandsmitglieder besprochen und mögliche Nachfolger diskutiert werden. Anhand einer Potenzialanalyse und unter Berücksichtigung der

Kriterien des Anforderungsprofils sollen Führungskräfte aus der Managementebene unterhalb des Vorstands sowie besondere Potenzialträgerinnen und -träger bewertet und nächste Entwicklungsschritte gemeinsam mit dem Vorstand erörtert und festgelegt werden. Zum Prozess der Nachfolgeplanung gehört auch der regelmäßige Bericht des Vorstands über den Anteil und die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte. Aufgabe des Vorstands ist es, dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Die Daimler Truck Holding AG strebt an, Vorstandspositionen überwiegend mit im Unternehmen entwickelten Führungskräften zu besetzen. Gleichwohl können fallbezogen, mit Unterstützung durch externe Personalberatungen, auch potenzielle externe Kandidatinnen und Kandidaten bewertet und in die Auswahl einbezogen werden.

Aufsichtsrat

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 10. Dezember 2021 erstmals das nachfolgende gesamthafte Anforderungsprofil bestehend aus Diversitätskonzept und Kompetenzprofil beschlossen:

Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Ziel des Anforderungsprofils für den Gesamtaufichtsrat ist es, darüber hinaus eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung des Aufsichtsrats sicherzustellen. Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit das Geschäftsmodell des Unternehmens verstehen und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer qualifizierten Aufsicht und Beratung des Vorstands erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere in den Bereichen Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, interne Kontrollverfahren, interne Revision, Risikomanagement, Compliance, Recht und Corporate Governance sowie Personal verfügen. In Summe sollen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf ihre Fachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen so ergänzen, dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Darüber hinaus betrachtet der Aufsichtsrat die Vielfalt seiner Mitglieder hinsichtlich Alter, Geschlecht, Internationalität und anderer persönlicher Eigenschaften als wichtige Voraussetzung für die effektive Zusammenarbeit. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Das Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat umfasste insbesondere die nachfolgenden Aspekte, wobei der Aufsichtsrat auch den nachfolgend näher beschriebenen Stand der Umsetzung festgestellt hat:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über unterschiedliche Ausbildungs- und Berufshintergründe verfügen. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Ferner sollen mindestens fünf Mitglieder eine Ausbildung oder einen Beruf mit technischem Hintergrund haben oder spezifische technologische Kenntnisse, beispielsweise aus den Bereichen Informationstechnologie (inklusive Digitalisierung),

Maschinenbau oder Elektrotechnik, mitbringen. Bei der Zusammensetzung soll auch berücksichtigt werden, dass es erforderlich sein kann, im Zuge von Produkt- und Marktentwicklungen neue Kompetenzen zu gewinnen. Ungeachtet der von vielen Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Funktionen erworbenen spezifischen Kenntnisse in den genannten Bereichen verfügen zum 31. Dezember 2021 mit Joe Kaeser, Michael Brosnan, Akihiro Eto und Harald Wilhelm mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Mit Jacques Esculier, John Krafcik, Marie Wieck und Harald Dorn verfügen vier Aufsichtsratsmitglieder über einen entsprechenden technischen Hochschulabschluss, sechs weitere Arbeitnehmervertreter haben eine entsprechende Berufsausbildung mit technischem Hintergrund absolviert.

- Sobald der Aufsichtsrat nach Abschluss des Statusverfahrens mitbestimmt ist, müssen mindestens 30% der Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Gesetzes Frauen bzw. Männer sein. Bis zur Anwendbarkeit der gesetzlichen Geschlechterquote hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 eine Zielgröße von mindestens 30% Frauen und 30% Männern festgelegt. Zum 31. Dezember 2021 entspricht das Geschlechterverhältnis im Aufsichtsrat diesen Vorgaben.
- Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats für eine volle Amtszeit sollen in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 72 Jahre sind. Bei der Festlegung dieser Altersgrenze hat sich der Aufsichtsrat bewusst gegen eine starre Höchstaltersgrenze und für eine flexible Regelgrenze entschieden, die den notwendigen Spielraum für eine angemessene Würdigung der Umstände des Einzelfalls enthält, den Kreis potenzieller Kandidaten hinreichend weit fasst und auch die Wiederwahl ermöglicht. Alle im Berichtszeitraum amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die der Hauptversammlung 2022 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten haben zum Zeitpunkt ihrer Wahl die Regelaltersgrenze nicht überschritten.
- Ergänzend soll auf einen hinreichenden Generationenmix unter den Aufsichtsratsmitgliedern geachtet werden. Mindestens acht Aufsichtsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl beziehungsweise Wiederwahl höchstens 62 Jahre alt sein. Von den zum 31. Dezember 2021 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern waren außer Michael Brosnan, Joe Kaeser und Prof. Dr. Martin Richenhagen alle anderen, mithin 17 Mitglieder, zum Zeitpunkt ihrer Wahl für die laufende Amtsdauer 62 Jahre alt oder jünger. Von den der Hauptversammlung 2022 zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind zum Zeitpunkt der Wahlentscheidung am 22. Juni 2022 drei älter als 62 Jahre.
- Um eine angemessene Internationalität sicherzustellen, beispielsweise durch langjährige internationale Erfahrung, hat sich der Aufsichtsrat einen Anteil von mindestens 30% internationalen Anteilseignervertretern und eine daraus resultierende Quote von 15% bezogen auf das Plenum zum Ziel gesetzt. Ungeachtet der langjährigen internationalen Erfahrung des weit überwiegenden Anteils der Anteilseignervertreter ist diese Zielvorgabe zum 31. Dezember 2021 schon allein aufgrund der internationalen Herkunft von Michael Brosnan, Akihiro Eto, Jacques Esculier, Renata Jungo Brüngger, John Krafcik, Laura Ipsen und Marie Wieck auf der

Anteilseignerseite mit 70% und für den Gesamtaufsichtsrat mit 35% deutlich übertroffen.

- Nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören – unter Berücksichtigung auch der Eigentümerstruktur. Ein Mitglied ist in diesem Sinne als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär ist. Einen kontrollierenden Aktionär in diesem Sinne gibt es bei der Gesellschaft nicht; vor dem Hintergrund der mit der Mercedes-Benz Group AG abgeschlossenen Entkonsolidierungsvereinbarung ist insbesondere auch die Mercedes-Benz Group AG nicht als kontrollierender Aktionär anzusehen.

Der Kodex empfiehlt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sein soll – darunter stets die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig in diesem Sinne, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Es ist dabei den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat selbst überlassen, die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einzuschätzen. Zu berücksichtigen sind dabei vier Indikatoren, die auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können (Mitgliedschaft im Vorstand innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats; wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen, zum Beispiel als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater; nahe Familienangehörigkeit zu einem Vorstandsmitglied; Mitgliedschaft im Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren – sämtliche Kriterien bezogen sowohl auf das Aufsichtsratsmitglied selbst als auch auf seine nahen Familienangehörigen). Es ist der Anteilseignerseite ausdrücklich unbenommen, das betreffende Aufsichtsratsmitglied auch bei Erfüllung eines oder sogar mehrerer Indikatoren als unabhängig anzusehen – nur soll diese Einschätzung dann in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Der Aufsichtsrat ist zu der Einschätzung gelangt, dass – mit Ausnahme von Renata Jungo Brüngger und Harald Wilhelm – alle zum 31. Dezember 2021 amtierenden Anteilseignervertreter, die nicht in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite gewählt wurden, unabhängig von der Daimler Truck Holding AG sowie von deren Vorstand sind, darunter insbesondere auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zugleich den Vorsitz im Präsidialausschuss einnimmt (welcher bei der Daimler Truck Holding AG unter anderem mit Fragen der Vorstandsvergütung befasst ist) und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Abgesehen von den genannten Ausnahmen steht auch unter Berücksichtigung der Indikatoren des Kodex keiner der Anteilseignervertreter, die nicht in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite gewählt wurden, in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Daimler Truck Holding AG oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Im Hinblick auf die Aufsichtsratsmitglieder Renata Jungo Brüngger und Harald Wilhelm ist festzuhalten, dass beide als amtierende Mitglieder des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG (also in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens) aufgrund der umfangreichen vertraglichen Verflechtungen, die zwischen beiden Konzernen auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehen, eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhalten. Vor diesem Hintergrund werden beide aktuell nicht als unabhängig von der Gesellschaft im Sinne der Empfehlung C. 7 des Kodex angesehen.

Im Ergebnis wurden – mit Ausnahme von Renata Jungo Brüngger und Harald Wilhelm – sämtliche Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat als unabhängig eingeschätzt, namentlich Joe Kaeser, Michael Brosnan, Jacques Esculier, Akihiro Eto, Laura Ipsen, John Krafcik, Prof. Dr. Martin Richenhagen und Marie Wieck.

- Das Anforderungsprofil berücksichtigt auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer, wonach zur Wahl in den Aufsichtsrat für eine volle Amtszeit in der Regel nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden sollen, die dem Aufsichtsrat nicht länger als zwölf Jahre angehören. Die Anforderung ist für alle amtierenden Aufsichtsratsmitglieder erfüllt.
- Jeder Kandidat und jedes Aufsichtsratsmitglied muss den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können und die Bereitschaft und Fähigkeit zu inhaltlichem Engagement und zur Wahrnehmung erforderlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mitbringen. Der Aufsichtsrat versichert sich vor jedem Wahlvorschlag, dass die betreffenden Kandidaten den für das Amt zu wahrenden Zeitaufwand erbringen können.
- Ein Aufsichtsratsmitglied, das zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll in der Regel und vorbehaltlich der Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (einschließlich des Aufsichtsratsmandats bei der Daimler Truck Holding AG) und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen in der Regel und vorbehaltlich der Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (wiederum einschließlich des Aufsichtsratsmandats bei der Daimler Truck Holding AG) wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt angerechnet werden soll. Für die Zwecke der Höchstzahl gemäß Anforderungsprofil sind Doppelmandate von Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Aufsichtsgremien desselben Konzerns

nicht zu berücksichtigen. Aufgrund des Doppelmandats innerhalb desselben Konzerns überschreiten Renata Jungo Brüngger und Jörg Köhlinger die Regel-Höchstzahl gemäß Anforderungsprofil daher nicht. Im Berichtszeitraum wurde die Regel-Höchstzahl nach dem Anforderungsprofil nur von Joe Kaeser aufgrund der Übernahme eines weiteren Mandats und ab Mitte Februar 2022 von Prof. Dr. Martin Richenhagen aufgrund der Übernahme ebenfalls eines weiteren Mandats überschritten. Der Aufsichtsrat ist gleichwohl der Auffassung, dass das Anforderungsprofil insgesamt erfüllt ist, da aus Sicht des Aufsichtsrats keine Zweifel bestehen, dass Joe Kaeser und Prof. Dr. Martin Richenhagen aufgrund ihrer jeweils jahrelangen weitreichenden Erfahrung sämtlichen übernommenen Mandaten insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht gerecht werden können. Hinsichtlich der Empfehlungen C. 4 und C. 5 des Kodex wird in der Entsprechenserklärung eine Abweichung erklärt und begründet.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, sollen die oben dargestellten Aspekte berücksichtigen und die Ausfüllung des Anforderungsprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Nominierungsausschuss soll auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidaten erstellen, mit diesen strukturierte Gespräche führen und sich dabei auch Gewissheit verschaffen, dass der vorgeschlagene Kandidat ausreichend Zeit hat, um das Mandat mit der gebotenen Sorgfalt ausüben zu können.

Im Anschluss unterbreitet der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat einen Kandidatenvorschlag nebst Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Die der Hauptversammlung 2022 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten Michael Brosnan, Jacques Esculier, Akihiro Eto, Laura Ipsen, Renata Jungo Brüngger, Joe Kaeser, John Krafcik, Prof. Dr. Martin Richenhagen, Marie Wieck und Harald Wilhelm stellen die Erfüllung des Anforderungsprofils für den Aufsichtsrat – wie vorstehend näher erläutert – sicher und füllen es bestens aus. Die vorgeschlagenen Kandidaten waren oder sind allesamt in hochrangigen Positionen bei anderen Unternehmen tätig. Der Daimler Truck-Konzern unterhält zu einigen dieser Unternehmen Beziehungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Mit der oben erläuterten Ausnahme von Renata Jungo Brüngger und Harald Wilhelm, die beide als amtierende Mitglieder des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG (also in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens) aufgrund der umfangreichen vertraglichen Verflechtungen, die zwischen beiden Konzernen auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehen, eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhalten, sind alle übrigen und damit eine deutliche Mehrheit der vorgeschlagenen Kandidaten gemäß den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand.

Mit Ausnahme von Marie Wieck und John Krafcik stimmen die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats außerdem mit den Vorschlägen überein, die die Mercedes-Benz Group AG und die Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH ihrerseits auf der Grundlage der mit der Gesellschaft geschlossenen Entkonsolidierungsvereinbarung dem Aufsichtsrat der Gesellschaft im Hinblick auf die zu wählenden Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unterbreitet haben.

Schließlich hat sich der Aufsichtsrat auch vergewissert, dass alle Kandidaten den mit dem Aufsichtsratsmandat bei der Daimler Truck Holding AG verbundenen Zeitaufwand erbringen können und Bereitschaft und Fähigkeit zu inhaltlichem Engagement und zur Wahrnehmung erforderlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mitbringen.

Eigengeschäfte von Organmitgliedern

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Daimler Truck Holding AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 € erreicht oder übersteigt. Die der Daimler Truck Holding AG gemeldeten Geschäfte werden ordnungsgemäß veröffentlicht.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionärinnen und Aktionäre üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie der Daimler Truck Holding AG gewährt eine Stimme. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers sowie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Satzungsänderungen und bestimmte Kapitalmaßnahmen werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand (gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrats) umgesetzt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionärinnen und Aktionäre zugelassen, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich gemäß den Angaben in der Einberufung rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Einzelheiten insbesondere der Anmeldung sowie zu dem aus technischen Gründen erforderlichen Umschreibestopp im Aktienregister im Vorfeld der Hauptversammlung und zu den Möglichkeiten der Stimmrechtsausübung (durch Bevollmächtigte, zum Beispiel weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie gegebenenfalls als Briefwahl) werden zusammen mit der Einberufung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Aktionärinnen und Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, sind im Internet abrufbar, ebenso wie die Tagesordnung der Hauptversammlung und gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionäre. Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sind im  [Internet](#) verfügbar.

Aufgrund des COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 27. März 2020 (COVMOG - zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. September 2021) können bis Ende August 2022 virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) durchgeführt werden. Im Hinblick auf die erste ordentliche Hauptversammlung der börsennotierten Daimler Truck Holding AG im Geschäftsjahr 2022 haben der Vorstand am 21. Januar 2022 und der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG am 28. Januar 2022 nach Abwägung aller Aspekte mit Blick auf die Gefährdungslage und die Rechtsunsicherheiten, die aufgrund der pandemischen Lage unverändert bestehen, beschlossen, die erste ordentliche Hauptversammlung der börsennotierten Daimler Truck Holding AG am 22. Juni 2022 als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten.

Im Rahmen unserer umfassenden Investor Relations- und Öffentlichkeitsarbeit stehen wir in enger Verbindung mit unseren Anteilseignern. Wir unterrichten Aktionärinnen und Aktionäre, Finanzanalytistinnen und Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit umfassend und regelmäßig über die Lage des Unternehmens und informieren sie unverzüglich über wesentliche geschäftliche Veränderungen. Auch der Aufsichtsratsvorsitzende ist in angemessenem Rahmen bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.

Zusätzlich zu anderen Kommunikationswegen nutzen wir für unsere Investor Relations-Arbeit intensiv die Internetseite der Gesellschaft. Im  [Internet](#) sind alle wesentlichen im Geschäftsjahr 2021 veröffentlichten Informationen einschließlich Finanzberichte, Pressemitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen bedeutender Aktionäre, Präsentationen und Audioaufzeichnungen aus Analysten- und Investoren-Veranstaltungen und Telefonkonferenzen sowie der Finanzkalender abrufbar. Im Finanzkalender werden die Termine wesentlicher Veröffentlichungen, beispielsweise des Geschäftsberichts und der Zwischenfinanzberichte, sowie die Termine der Hauptversammlung, der Jahrespressekonferenz und der Analystenkonferenzen frühzeitig bekannt gegeben.